



\*) siehe Hinweise nachfolgend

\*\*\*) Entsprechend den Landesbauordnungen werden Gebäude meist als Hochhaus bezeichnet, wenn sich der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes mehr als 22 m über der für das Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen notwendigen Fläche befindet (max. Rettungshöhe von Drehleitern).

\*\*\*) je nach Anforderung

**Bild 5.2** Umfang der statischen Durchbildung und ggf. Nachweisführung in Abhängigkeit der Einflussfaktoren und Anforderungen